



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

05.03.2019

Nr. 16

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel | S.125 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 B „Hörsten“ der Gemeinde Remmels für das Gebiet nordöstlich der freien Landschaft, nordwestlich des Ziegeleiweges, südwestlich der Bebauung „Ziegeleiweg Nr. 14“ und südöstlich der Bebauung „Aublick Nr. 16 + 17“ und somit des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnitts „Ziegeleiweg“ | S. 126 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung | S. 127 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 14.03.2019, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Feuerwehrangelegenheiten
 - 7.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oldenbüttel
 - 7.2 Übernahme der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen nach dem Brandschutzgesetz in der Gemeinde Tackesdorf durch die Gemeinde Oldenbüttel (Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Tackesdorf und Oldenbüttel)
 - 7.3 Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Oldenbüttel
 - 7.4 Erhöhung Zuschuss an die Kameradschaftskasse
- 8 Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
- 9 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 10 Grundstücks- und Steuerangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Ohlrogge
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Remmels

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 B „Hörsten“ der Gemeinde Remmels für das Gebiet nordöstlich der freien Landschaft, nordwestlich des Ziegeleiweges, südwestlich der Bebauung „Ziegeleiweg Nr. 14“ und südöstlich der Bebauung „Aublick Nr. 16 + 17“ und somit des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnitts „Ziegeleiweg“

Die Gemeindevertretung Remmels hat in der Sitzung am 05.02.2019 den Bebauungsplanes Nr. 1 B „Hörsten“ der Gemeinde Remmels für das Gebiet nordöstlich der freien Landschaft, nordwestlich des Ziegeleiweges, südwestlich der Bebauung „Ziegeleiweg Nr. 14“ und südöstlich der Bebauung „Aublick Nr. 16 + 17“ und somit des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich eines Straßenabschnitts „Ziegeleiweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **06.03.2019** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 05.03.2019

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den, in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2019 fällig.

Ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) oder werden die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019 geändert, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Der Amtsdirektor, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur vorläufigen, fristgerechten Zahlung der Steuer nicht berührt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2019 zu den bekannten Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Amtskasse Mittelholstein zu überweisen. Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli 2019 fällig. Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Personenkontos. Bei denjenigen Steuerschuldnern, die für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Amtskasse noch vor Fälligkeit mitzuteilen. Möchten Sie die Steuern zukünftig mittels SEPA Lastschriftmandat einziehen lassen, können Sie den Vordruck in einem der Bürgerbüros erhalten oder Sie laden ihn von der Internetseite www.amt-mittelholstein.de herunter, drucken diesen aus und geben ihn im Original an das Amt Mittelholstein weiter.

Hohenwestedt, den 10. Januar 2019

gez. Stefan Landt
Amtsdirektor
Ende der Bekanntmachung

Hinweis:

Ohne jede rechtliche Verpflichtung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 12 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein und der in den letzten Grundabgabenbescheiden enthaltenen Formulierungen die vorstehend ausgeführten Regelungen sinngemäß auch für die Abwassergebühren und die Hundesteuer gelten.